

**Stellungnahme des Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verbandes NRW  
zum 19. Rundfunkänderungsgesetz (Drucksache 17/12307)**

Der Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum 19. Rundfunkänderungsgesetz im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. März 2021.

Mit der Novelle werden im Wesentlichen die aufgrund des Medienstaatsvertrages (MStV) erforderlich gewordenen Anpassungen u.a. im LMG, WDR-Gesetz und LPG umgesetzt sowie Änderungen im Bereich der Gremien von WDR und LfM vorgenommen.

Wir beschränken uns in den folgenden kurzen Anmerkungen auf einzelne Aspekte dieser Neuregelungen:

**LMG NRW:**

**1. § 4 Abs. 5 LMG-E: Zulassung für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

Hörfunkprogramme, welche ausschließlich im Internet verbreitet werden und bislang nur der LfM angezeigt werden mussten, sollen künftig dem strengeren Zulassungserfordernis unterfallen. Ausnahmen gelten lediglich für Webradios, die die ‚Bagatell‘-Kriterien des § 54 Abs. 1 MStV erfüllen. Damit sollen künftig für nicht-bundesweit ausgerichtete Webradios in NRW dieselben Maßgaben gelten, wie für die bundesweiten Angebote im MStV.

Der NRW-Gesetzgeber ist im Bereich des nicht-bundesweit ausgerichteten Rundfunks weitgehend frei zu bestimmen, ob und in welchem Umfang diese einer Zulassungspflicht unterliegen. Insofern könnte das Anzeigeverfahren für Webradios im LMG beibehalten und ggf. sogar ausgedehnt werden.

Dafür spricht, dass sich das Anzeigeverfahren in der Vergangenheit bewährt hat, zumindest sind keine Probleme bekannt oder behauptet worden, die die Einführung eines Zulassungserfordernisses erforderlich machen. Zudem ist die Anzeige für Antragsteller und Verwaltung deutlich weniger aufwändig und kommt damit auch dem Ziel des Koalitionsvertrages entgegen – auf das an verschiedenen Stellen in der Entwurfsbegründung Bezug genommen wird – Verwaltung in NRW zu vereinfachen. Im Übrigen werden in der Literatur verschiedentlich Zweifel geäußert, ob die Zulassung überhaupt noch verfassungsrechtlich geboten ist, da sie keine eigenständige Funktion der Vielfaltssicherung mehr hat (so u.a. Ory, in ZUM, 2019, 149).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in § 4 Abs. 5 LMG die generelle Zulassungsfreiheit für Webradios beizubehalten und allenfalls ein Anzeigerfordernis zu normieren. Darüber hinaus sollte erwogen werden, diese Ausnahme nicht nur auf Webradios, sondern auf alle ausschließlich im Internet verbreiteten, nicht bundesweit ausgerichteten *Rundfunk*programme zu erstrecken. Damit entfielen auch das Zulassungserfordernis für lineare audiovisuelle Angebote im offenen Internet.

## **2. § 4 Abs. 1 / Abs. 5 LMG-E: Grundsätze der Zulassung**

Darüber hinaus fällt auf, dass der LMG-Entwurf die neuen Bagatellschwellen des § 54 Abs. 1 MStV für zulassungsfreie Rundfunkprogramme (geringe Bedeutung für Meinungsbildung oder weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer im 6 Monatsdurchschnitt) ausschließlich auf Webradios analog anwendet. Für audiovisuelle, nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkangebote würden die Ausnahmekriterien des § 54 Abs. 1 demnach nicht gelten. Gründe für eine nur eingeschränkte Anwendung dieser Ausnahmetatbestände finden sich – auch im Text der Begründung zum Gesetzentwurf – nicht.

Es wird daher angeregt, die neuen Bagatellschwellen des § 54 Abs. 1 MStV umfassend, z.B. in § 4 Abs. 1 LMG-E zu übernehmen. Dies gilt unabhängig von den unter Ziff. 1 gemachten Ausführungen zur Zulassungsfreiheit von Web-Only-Angeboten.

## **3. § 21 Abs. 1 LMG-E: Belegung digitalisierter Kabelanlage:**

Die Belegung digitalisierter Kabelanlagen in NRW richtet sich gem. § 21 Abs. 1 LMG-E nach den Regelungen im MStV.

Gem. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 a) und b) MStV hat der Anbieter einer digitalen Kabelplattform sicherzustellen, dass ein Drittel der für die Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität den Hörfunkprogrammen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie den im Land zugelassenen privaten Hörfunkprogrammen zur Verfügung stehen müssen.

Ergänzend zur staatsvertraglichen Vorrangregelung sollte in § 21 LMG-E bestimmt werden, dass innerhalb der privilegierten Gruppe der zugelassenen privaten Hörfunkprogramme die Programme des lokalen Hörfunks nach Abschnitt 7 des LMG im Fall von Kapazitätsknappheit vorrangig zu berücksichtigen sind. Denkbar wäre auch eine analoge Anwendung des Katalogs des § 14 Abs. 1. Dies wäre eine schlüssige Fortführung der Must-Carry-Bestimmungen im analogen Kabel zugunsten des lokalen Hörfunks (§ 18 Abs. 1 LMG).

Dieser Ergänzungsvorschlag führt auch nicht zu einer unzulässigen Abweichung vom Staatsvertrag, sondern stellt nur eine Konkretisierung unterhalb der Ebene der Festlegungen des Staatsvertrages dar.

## **4. § 88 Abs. 10 LMG-E: Fortschreibung der LfM-Aufgabe zur Förderung der Hörfunkverbreitung**

Die Entfristung der Aufgabennorm in § 88 Abs. 10 LMG ist im Sinne der Gewährleistung einer möglichst flächendeckenden Verbreitung des NRW-Lokalfunks zu begrüßen. Flankierend sollte gewährleistet sein, dass der LfM ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um Förderangebote in diesem Bereich unterbreiten zu können.

## **WDR-Gesetz:**

### **§ 15 WDR-G-E: Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrats**

Im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrats ist festzustellen, dass der DZV.NRW über besondere Sachkunde im Medienbereich und die gebotene gesellschaftliche Relevanz verfügt.

Wir regen daher an, den DZV.NRW in den WDR-Rundfunkrat aufzunehmen.

## **Landespressegesetz:**

### **§ 9 Abs.1 Ziff. 1 LPG: Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur**

Die EU-rechtlich gebotene Klarstellung, dass der „verantwortliche Redakteur“ iSd. § 9 LPG seinen ständigen Aufenthalt innerhalb der EU bzw. innerhalb eines Mitgliedstaates des EWR-Abkommens haben darf und nicht nur innerhalb der Bundesrepublik, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Düsseldorf, den 11. März 2021

Christian DuMont Schütte, Vorsitzender  
Carsten Dicks, Geschäftsführer

*Der Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW vertritt die Interessen von derzeit 40 Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, die Tageszeitungen mit digitalen und gedruckten Ausgaben sowie weitere digital-journalistische Angebote herausgeben.*